

FAQ „Zuordnung PV-Anlage zu einer Veräußerungsform“

Als Ihr Netzbetreiber vergüten wir den von Ihnen erzeugten und in unser Netz eingespeisten Strom entsprechend den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Wir sind froh, dass in Weilburg sowohl die Anzahl der Anlagen als auch die Menge und Qualität des hier erzeugten Stromes in den letzten Jahren zugenommen haben, denn damit machen wir uns ein Stück weit unabhängiger vom Bezug von außerhalb und tun auch etwas für die Umwelt.

Der Gesetzgeber hat hierzu eine ganze Reihe von Vorschriften erlassen, die von den Netzbetreibern, aber auch von Ihnen als Betreiber einer Anlage stets zu beachten sind. Auch liegt es in der Natur dieser Vorschriften, dass sie beständig geändert werden. Diese Änderungen haben mitunter Einfluss auch auf bestehende Anlagen.

Aus dieser Erfahrung und mit diesem FAQ möchten wir Ihnen als Anlagenbetreiber zum Beispiel gerne erläutern, wieso die Zuordnung der PV-Anlage zu einer Veräußerungsform notwendig ist, wie die Zuordnung getroffen werden kann und auf welchen gesetzlichen Vorschriften diese beruht. Ebenso thematisieren wir die Konsequenzen, welche sich bei nicht (fristgerechter) Zuordnung der PV-Anlage zu einer Veräußerungsform ergeben.

Welche Veräußerungsformen für den eingespeisten Strom gibt es?

Die PV-Anlage muss einer der folgenden Veräußerungsformen zugeordnet werden:

- Einspeisevergütung
- Mieterstromzuschlag
- Marktprämie (Direktvermarktung)
- Sonstige Direktvermarktung

Bei der **Einspeisevergütung** erhalten Sie als Anlagenbetreiber für jede eingespeiste Kilowattstunde in unser Netz eine gesetzlich festgelegte Vergütung nach dem EEG, die vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme, der Anlagengröße und dem Anlagenstandort (Dachanlage, Freiflächenanlage etc.) abhängt. Die derzeit gültigen Vergütungssätze finden Sie beispielsweise unter www.netztransparenz.de. Die Einspeisevergütung kann für Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 100 kWp (Summe der Modulleistung) in Anspruch genommen werden.

Bei der **Direktvermarktung** wird der überschüssige Strom durch einen Direktvermarkter an der Strombörse vermarktet. Dem Anlagenbetreiber wird von uns als Netzbetreiber die Differenz zwischen der Marktprämie (=gesetzlich festgelegter Wert vergleichbar der Einspeisevergütung) und dem erzielbaren Preis an der Börse, ermittelt durch den sogenannten Jahresmarktwert Solar, ausgezahlt.

Auf die sonstige Direktvermarktung und den Mieterstromzuschlag gehen wir an dieser Stelle aufgrund der untergeordneten praktischen Bedeutung in unserem Netzgebiet nicht weiter ein.

Beachten Sie bitte, dass alle Anlagen bis 200 kWp der Einspeisevergütung in Form der **Unentgeltlichen Abgabe** zugeordnet werden, falls uns keine anderweitige Zuordnung vorliegt. Dies ist gesetzlich in § 21c EEG 2023 geregelt und bedeutet,

dass Sie für den eingespeisten Strom keine Vergütung erhalten, bis Sie Ihre PV-Anlage einer anderen Veräußerungsform zuordnen.

Sogenannte Balkonkraftwerke haben nur Anspruch auf eine Einspeisevergütung, wenn diese ohne Inanspruchnahme der vereinfachten Anmeldung uns als Netzbetreiber angemeldet werden.

Warum wurde meine PV-Anlage der unentgeltlichen Abgabe zugeordnet?

Ihre PV-Anlage wurde der unentgeltlichen Abgabe zugeordnet, da uns keine Zuordnung zu einer anderen Veräußerungsform vorlag. Dies hat zur Folge, dass der derzeit eingespeiste Strom nicht vergütet wird.

Wer muss die PV-Anlage einer Veräußerungsform zuordnen?

Gemäß § 21b EEG 2023 muss der Anlagenbetreiber die PV-Anlage einer Veräußerungsform zuordnen. Sollten Sie eine Vollmacht, beispielsweise an ihren Solarteur/Installateur, vergeben haben, so kann auch dieser die Zuordnung für Sie vornehmen.

Wie muss die Zuordnung der PV-Anlage zu einer Veräußerungsform erfolgen?

Der Gesetzgeber schreibt hier keine bestimmte Form vor. Es gibt Installateure, die die Zuordnung der PV-Anlage in Vertretung für den Anlagenbetreiber per Mail mitteilen. Ebenso kann die Zuordnung durch unser Formular mitgeteilt werden. Von einer rein mündlichen Zuordnung raten wir mangels Nachweisbarkeit ab.

Meine Anlage ist der unentgeltlichen Abgabe zugeordnet, kann ich wieder in die Einspeisevergütung wechseln?

Ja, ein Wechsel ist bei förderfähigen Anlagen zum ersten eines Monats möglich. Voraussetzung für einen Wechsel ist eine Anlagengröße von unter 100 kWp und die Einhaltung der Wechselfrist nach § 21c EEG 2023. Wollen Sie beispielsweise zum 01.09.2024 in die vergütete Einspeisevergütung wechseln, so müssen Sie uns den Wechsel, beispielsweise mit unserem Formular, bis spätestens zum 31.07.2024 anzeigen. Entscheidend ist der Eingang des Wechselwunsches bei uns als Netzbetreiber. Der bisherige eingespeiste Strom wird, auch rückwirkend, nicht vergütet. Wir benötigen zum Tag des Wechsels in die Einspeisevergütung den aktuellen Zählerstand des Einspeisezählwerks (hier zum 01.09.2024) z.B. durch ein Zählerfoto.

Mein Installateur hat, trotz Vollmacht, die PV-Anlage keiner Veräußerungsform zugeordnet. Was kann ich jetzt tun?

Sie können als Anlagenbetreiber die Zuordnung der PV-Anlage unter Einhaltung der Frist nach § 21c EEG 2023 selbst vornehmen. Sollte Ihre Anlage in der Zwischenzeit von uns kraft Gesetzes der unentgeltlichen Abgabe zugeordnet worden sein, wird der eingespeiste Strom, auch rückwirkend, nicht vergütet.

Haftet mein Installateur, wenn er trotz Vollmacht die Zuordnung der PV-Anlage nicht (fristgemäß) vornimmt?

Auf diese Frage können wir Ihnen leider keine Antwort geben. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an einen Rechtsanwalt.

Welche Frist gilt für die Zuordnung von PV-Anlagen?

Gemäß §21c EEG 2023 muss bei Neuanlagen die Zuordnung bis zum Ende des der Inbetriebnahme vorangehenden Monats erfolgen. Beispielsweise muss uns bei einer Inbetriebnahme zum 01.09.2024 die Zuordnung bis zum 31.07.2024 vorliegen. Liegt keine Zuordnung seitens des Anlagenbetreibers vor, wird die PV-Anlage automatisch der unentgeltlichen Abgabe zugeordnet.

Seit wann gibt es die unentgeltliche Abgabe?

Die unentgeltliche Abgabe wurde im Rahmen des Solarpakets 1 mit dessen Inkrafttreten am 16.05.2024 eingeführt. Alle Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 16.05.2024 und bis zu einer Größe von 200 kWp werden somit, falls keine andere Zuordnung getroffen wird, der unentgeltlichen Abgabe zugeordnet.

Meine Anlage ist vor dem 16.05.2024 in Betrieb gegangen, wieso erfolgte die Zuordnung zur unentgeltlichen Abgabe?

Die Zuordnung zur unentgeltlichen Abgabe erfolgte, da uns keine anderslautende Zuordnung vorlag. Bis zum Inkrafttreten des Solarpakets 1 gab es die Möglichkeit der unentgeltlichen Abgabe nicht. Wir treffen die Zuordnung der PV-Anlage zur unentgeltlichen Abgabe, um Ihnen als Anlagenbetreiber Strafzahlungen nach § 52 EEG 2023 zu ersparen.

Vor Inkrafttreten des Solarpakets wurde die Nichtzuordnung der PV-Anlage zu einer Veräußerungsform als Pflichtverstoß geahndet. Dies hätte zur Folge, dass wir als Netzbetreiber für den uns vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber eine Strafzahlung in Höhe von 10 € pro kWp installierter Leistung und pro Monat, in der der Pflichtverstoß anhält, hätten einfordern müssen.

Um diese Strafzahlung zu umgehen, ordnen wir derzeit (rückwirkend zum 01.01.2024) alle PV-Anlagen ohne getroffene Zuordnung automatisch der unentgeltlichen Abgabe zu.

Wir hoffen, damit auch in Ihrem Sinne zu handeln.

Sollte sich durch Rechtsprechung bzw. Entscheidungen der Clearingstelle EEG herausstellen, dass eine nachträgliche Zuordnung zur unentgeltlichen Abgabe nicht möglich sein sollte, könnten wir unter Umständen gezwungen sein, die Strafzahlungen (auch nachträglich) einzufordern. In diesem Fall hätten Sie wahrscheinlich auch seit Inbetriebnahme der PV-Anlage einen Anspruch auf Vergütung des eingespeisten Stroms.

Ist es auch möglich, dass ich die komplette Einspeisung meiner PV-Anlage seit Inbetriebnahme vergütet bekomme, obwohl ich keine Zuordnung getroffen habe?

Ja, das ist möglich. In diesem Fall müssen wir aber die Strafzahlung erheben und an den Übertragungsnetzbetreiber abführen. Zu diesem Zweck erfolgt die Verrechnung der Strafzahlung mit der Jahresabrechnung der PV-Anlage.

Wieso haben die Stadtwerke Weilburg nicht früher über die fehlende Zuordnung der PV-Anlagen informiert?

Der Anlagenbetreiber muss wissen, welchen Verpflichtungen er nach dem EEG nachkommen muss. Eine Informationspflicht für uns als Netzbetreiber ergibt sich für diesen komplexen Fachbereich nicht.

Da jedoch bei vielen PV-Anlagen keine Zuordnung zu einer Veräußerungsform getroffen wurde, haben wir abgewartet, bis wir mit der Einführung des Solarpakets 1 eine Möglichkeit hatten, die sonst fälligen Strafzahlungen für die Anlagenbetreiber unserer Ansicht nach abzuwenden.

Um es für die Anlagenbetreiber in Zukunft einfacher zu gestalten, haben wir ein Formular erstellt, mit dessen Hilfe die Zuordnung der PV-Anlage schnell und unkompliziert mitgeteilt werden kann. Des Weiteren wissen wir auch seit kurzem die Installateure mit Hilfe eines Musterschreibens auf die Zuordnungspflicht hin, so dass die Zuordnung fristgerecht erfolgen kann.

Wieso müssen die PV-Anlagen einer Veräußerungsform zugeordnet werden?

Die Zuordnung ist für alle Netzbetreiber nötig, um die PV-Anlagen korrekt in den Abrechnungssystem anlegen und vergüten zu können.

Auch müssen, in Abhängigkeit der Veräußerungsform, von uns gesetzliche Meldepflichten eingehalten werden. Eine Anlage in der Direktvermarktung muss beispielsweise mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme von uns an den uns vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber gemeldet werden.

Ebenso müssen wir auch genügend zeitlichen Vorlauf haben, um beispielsweise die Strommessung umzubauen, da für Anlagen in der Direktvermarktung andere Vorgaben gelten als für solche, die die gesetzliche Einspeisevergütung erhalten.

Ich bin mit Ihrer Entscheidung nicht einverstanden und möchte die Einspeisevergütung seit der Inbetriebnahme haben und keine Strafzahlung leisten. An wen kann ich mich wenden?

Gerne können Sie sich an die Clearingstelle EEG/KWKG wenden und Ihren Fall dort vortragen. Diese ist als Schiedsstelle für rechtliche Fragen rund um das EEG/KWKG zuständig und bietet verschiedene Schlichtungsverfahren an, die teilweise rechtsverbindlichen Charakter haben.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Clearingstelle EEG/KWKG ausdrücklich in Ihren Stellungnahmen eine Zuordnungspflicht nach dem EEG bejaht. Dies können Sie beispielsweise in der beantworteten [Rechtsfrage Nr. 224](#) online auf der Seite der Clearingstelle nachlesen.

Hinweis Stand:18.06.2024

Die in diesem FAQ enthaltenen Informationen stellen keine rechtsverbindlichen Aussagen da und sind lediglich als Interpretation des EEG seitens der Stadtwerke Weilburg GmbH zu betrachten.